

Satzung des SV Art of Movement Wuppertal e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein (im folgenden "Verein" genannt) führt den Namen SV Art of Movement Wuppertal e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein strebt die Eintragung in das örtliche Vereinsregister an.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die kulturelle Wahrung und Förderung der asiatischen Kampfkünste, speziell des Ito Ryu Ninjutsu aus Japan und der daraus resultierenden philosophischen Grundeinstellung des Bushi (Kriegers).
2. Bereitstellung von Sachmitteln und Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke und bei Bedarf materielle Unterstützung zur Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke auf dem Gebiet der traditionellen asiatischen Kulturmerkmale Sprache, Kunst, Medizin sowie Geschichte.
3. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Der Verein bezweckt die Förderung des Großkaliber-, IPSC- und Silhouetten-Schießsportes in NRW, um in höheren Prüfungsordnungen die rechtlichen Voraussetzungen des Schießens zu erfüllen.
Seine Ziele werden erreicht durch:
Beitritt zum Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V.
Pflege des Großkaliber-Schießsportes, des IPSC-Schießsportes und Silhouetten-Schießsportes nach den Regeln des Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V.
Ausrichten von Wettkämpfen
Heranführung der Jugend an den Großkaliber- und Silhouettenschießsport
Aufklärung der Öffentlichkeit über den Großkaliber-Schießsport
Enge und freundschaftliche Zusammenarbeit mit anderen schießsportlichen Organisationen.

9. Der Verein bezweckt die Pflege, Förderung und Verbreitung von Parkour und anderen Künsten der Fortbewegung.

Er wird insbesondere verwirklicht durch:

- Durchführung eines regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebes
- Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen und Ausflügen
- Ausbildung und Einsatz von Trainer/innen
- Bau und Unterhaltung von Sportanlagen

10. Der Verein bezweckt die Pflege, Förderung und Verbreitung des Kanu- und Wasserwandersport. Er führt kulturelle Veranstaltungen durch und widmet sich der Jugendpflege.

11. Der Verein bezweckt die Pflege, Förderung und Verbreitung des Bushcraftings, Survivals und der Preparedness (Krisenvorsorge). Er verwirklicht diese Zwecke insbesondere durch die Durchführung von Naturwanderungen und Naturlehrgängen.

12. Der Verein bezweckt die Pflege, Förderung und Verbreitung des Schwimmsports. Er verwirklicht diese Ziele insbesondere durch Schwimmtraining für die Bevölkerung, aber auch durch Wettkampfraining für Schwimmwettkämpfe. Hierzu strebt der Verein die Aufnahme in den Schwimmverband Wuppertal an.

13. Der Verein bezweckt die Schaffung / den Ankauf eines eigenen Vereinsgeländes um die verschiedenen Sportarten unter einem Dach zusammenzufassen. Hierzu soll ein Konto eröffnet werden um dazu notwendige Rücklagen zu bilden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder) sowie aus Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

Die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Regeln und Etikette werden als Grundlage des Respekts und der Höflichkeit von allen Mitgliedern verbindlich angenommen und befolgt.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.

Zur Mitgliedschaft benötigt man ein behördliches Führungszeugnis, da in höheren Gürtelprüfungen sowohl das Schießen mit Armbrust, Pfeil und Bogen aber auch mit Handfeuerwaffen geübt wird. Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahrs dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechswöchigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.
3. die Elternversammlung

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
- Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- Entlastung des Vorstands,
- (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,

- über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
- die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 1 Monat vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstands,
- Bericht des Kassenprüfers,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl des Vorstands,
- Wahl von zwei Kassenprüfern,
- Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
- Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

6. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen

bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufzeigen oder Zuruf.

5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

ein Vorsitzender

ein Schatzmeister

ein Schriftführer

und deren jeweilige Stellvertreter

sowie eine Leiter -/ in Öffentlichkeitsarbeit.

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter §10 (1) genannten Ämter und deren Stellvertreter. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der erste Vorsitzende jedoch hat im Gegensatz zum restlichen Vorstand die alleinige Vertretungsbefugnis gerichtlich und außergerichtlich.

4. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

7. Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder bei entsprechenden Verfehlungen fristlos aus dem Verein zu entfernen. Die Beitragszahlung des Mitglieds bleibt hiervon unberührt.

8. Falls ein Vorstandsmitglied sein Amt niederlegen möchte, bedarf dies einer schriftlichen Kündigung mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, wenn innerhalb einer Wahlperiode gekündigt wird. Das kündigende Vorstandsmitglied ist innerhalb der Kündigungsfrist verpflichtet, die Geschäfte ordnungsgemäß zu übergeben. Die Amtsaufhebung eines Vorstandsmitgliedes bedarf eines Vorstandsbeschlusses.

§ 11 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.


Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.


§ 12 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund NRW e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zu dem in §2 der Satzung genannten gemeinnützigen Zweck zu verwenden hat.

2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am **22.03.2014** beschlossen.


H. Klau
1. Vorsitzender


T. Hartmann
1. Schriftführer